



**BDSW BUNDESVERBAND
DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Allgemeine Geschäftsbedingungen
der ALIX Security GmbH Esslingen a.N.
(gültig ab 1. Januar 2018)**

1. Allgemeine Dienstaussführung

- (1) Das Sicherheitsgewerbe ist gemäß § 34a Gewerbeordnung (GewO) ein erlaubnispflichtiges Gewerbe und übt seine Sicherheitsdienstleistung als Revier-, Objektschutz- oder Sonderdienst aus.
 - (a) Der Revierdienst erfolgt in Dienstkleidung durch Einzelstreifen oder Funkstreifenfahrer. Es werden dabei - soweit nichts anderes vereinbart ist - bei jedem Rundgang Kontrollen der in Wachrevieren zusammengefassten Wachobjekte zu möglichst unregelmäßigen Zeiten vorgenommen.
 - (b) Der Separat- / Objektschutzdienst erfolgt in der Regel durch eine(n) oder mehrere Sicherheitsmitarbeiter/in, die eigens für ein bzw. wenige in einem räumlichen Zusammenhang stehende Wachobjekte eingesetzt ist / sind. Die einzelnen Tätigkeiten werden in besonderen Dienstanweisungen festgelegt.
 - (c) Zu den Sonderdiensten gehören z. B. Personalkontrollen, Personenbegleit- und Schutzdienste, Sicherungsposten der DB AG, der Betrieb von Alarm- und Notrufzentralen (Dienstleistungszentralen) sowie die Durchführung von Kassen-, Ordnungs- und Aufsichtsdiensten für Ausstellungen, Messen, Veranstaltungen und andere Dienste.
- (2) Die gegenseitigen Verpflichtungen von Auftraggeber und Sicherheitsunternehmen (im Folgenden: Unternehmen genannt) werden in besonderen Verträgen vereinbart.
- (3) Das Unternehmen erbringt seine Tätigkeit als Dienstleistung (keine Arbeitnehmerüberlassung gemäß Gesetz über gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung vom 7. August 1972 in der jeweils gültigen Fassung), wobei es sich seines Personals als Erfüllungsgehilfen bedient. Die Auswahl des beschäftigten Personals und das Weisungsrecht liegt - ausgenommen bei Gefahr im Verzuge - bei dem beauftragten Sicherheitsunternehmen.
- (4) Das Unternehmen ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern allein verantwortlich.

2. Begehungsvorschrift

Im Einzelfall ist für die Ausführung des Dienstes allein die schriftliche Begehungsvorschrift / der Alarmplan maßgebend. Sie / er enthält den Anweisungen des Auftraggebers entsprechend die näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstverrichtungen, die vorgenommen werden müssen. Änderungen und Ergänzungen der Begehungsvorschrift / des Alarmplanes bedürfen einer Vereinbarung in Textform. Soweit unvorhersehbare Notstände es erfordern, kann in Einzelfällen von vorgesehenen Kontrollen, Rundgängen und sonstigen Dienstverrichtungen Abstand genommen werden. Zur Auftragsausführung wird vom Auftraggeber dem Unternehmen das uneingeschränkte Hausrecht erteilt.

3. Schlüssel und Notfallanschriften

- (1) Die für den Dienst erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Austausch oder die Rückgabe der Schlüssel, Transponder o.ä. erfolgt in Regie des Auftraggebers und auf dessen Kosten.
- (2) Für Schlüsselverluste und für vorsätzlich oder fahrlässig durch das Dienstpersonal herbeigeführte Schlüsselbeschädigungen haftet das Unternehmen im Rahmen der Ziffer 10. Der Auftraggeber gibt dem Unternehmen die Anschriften bekannt, die bei einer Gefährdung des Objektes auch nachts telefonisch benachrichtigt werden können. Anschriftenänderungen müssen dem Unternehmen umgehend mitgeteilt werden.
- (3) In den Fällen, in denen das Unternehmen über aufgeschaltete Alarmanlagen die Alarmverfolgung durchzuführen hat, ist vom Auftraggeber die Benachrichtigungsreihenfolge anzuordnen. Alarmanfahrten werden vom Unternehmen i.d.R. werktags zwischen 19:00 Uhr und 07:00 Uhr / Sa, So, F zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr mit eigenen Fahrzeugen vorgenommen, sofern vereinbart; außerhalb



**BDSW BUNDESVERBAND
DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Allgemeine Geschäftsbedingungen
der ALIX Security GmbH Esslingen a.N.
(gültig ab 1. Januar 2018)**

vorgenannten Zeiten werden zunächst die Ansprechpartner vom Auftraggeber verständigt und bei Nichterreichen, eine Polizeistreife zur Überprüfung hinbeordert. Die dadurch entstehenden Einsatzkosten hat nach wie vor der Auftraggeber zu tragen. Die Verständigung der Polizei bei Nichterreichen der der Ansprechpartner oder laut Alarmplan geschieht ausschließlich im Auftrag des Auftraggebers gemäß §§ 677 ff. BGB.

4. Beanstandungen

- (1) Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes (etwa Nichtantritt des Dienstes, Verspätungen, Schlechterfüllung der vereinbarten Sicherheitsdienstleistungen etc.) beziehen, sind unverzüglich nach Feststellung in Textform der Betriebsleitung des Unternehmens zwecks Abhilfe mitzuteilen.
- (2) Wiederholte oder grobe Verstöße in der Ausführung des Dienstes berechtigen nur dann zur fristlosen Kündigung des Vertrages, wenn das Unternehmen nach Benachrichtigung in Textform nicht in angemessener Zeit - spätestens innerhalb von sieben Werktagen - für Abhilfe sorgt, soweit diese möglich und für beide Vertragspartner zumutbar ist.

5. Auftragsdauer

Der Vertrag läuft - soweit nichts Abweichendes, bzw. eine andere Laufzeit in Textform vereinbart ist - ein Jahr. Wird er nicht drei Monate vor Ablauf der Erstlaufzeit gekündigt, so verlängert sich der Vertrag ein weiteres Jahr, bzw. um die gleiche Laufzeitbindung der Erstlaufzeit und danach wieder um ein weiteres Jahr bzw. um die gleiche Laufzeitbindung der Erstlaufzeit usw. Jeweils 3 Monate vor Ende der automatischen Verlängerung besteht jeweils ein Kündigungsrecht.

6. Ausführung durch andere Unternehmen

Das Unternehmen ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Unternehmen zu bedienen, die die Gewerbeurlaubnis gemäß § 34a Gewerbeordnung besitzen und zuverlässig sind. Bei Alarmaufschaltungen werden die Meldungen auch parallel von einer Backup-Leitstelle im Auftrag des Unternehmens bearbeitet.

7. Unterbrechung der Bewachung

- (1) Im Kriegs- oder Streikfalle, bei Unruhen und anderen Fällen höherer Gewalt kann das Unternehmen den Dienst, soweit dessen Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen.
- (2) Im Falle der Unterbrechung ist das Unternehmen verpflichtet, das Entgelt entsprechend den etwa ersparten Löhnen für die Zeit der Unterbrechung zu ermäßigen.

8. Löschbestätigung bei Alarmaufschaltungen

Der Auftraggeber verpflichtet sich bei einer Alarmaufschaltung zum Vertragsende, die Anwahldaten in seinem Übertragungsgerät vom Alarmerrichter, bzw. von einem Fachbetrieb löschen zu lassen und dieses Löschatte dem Unternehmen vorzulegen. Der Vertrag läuft kostenpflichtig weiter, sofern das Löschatte nicht vorgelegt wird.

9. Rechtsnachfolge

Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, dass der Gegenstand des Vertrages hauptsächlich auf persönliche Belange, insbesondere den Schutz der Person des Auftraggebers, abgestellt war. Durch Verkauf oder sonstiger Rechtsnachfolge oder Rechtsformänderung des Unternehmens wird der Vertrag nicht berührt. Die Alarmaufschaltung, bzw. die Bewachung betrifft i.d.R. das zu sichernde Objekt und nicht die natürliche Person des Auftraggebers; außer bei reinen Personenschutzaufträgen.



**BDSW BUNDESVERBAND
DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Allgemeine Geschäftsbedingungen
der ALIX Security GmbH Esslingen a.N.
(gültig ab 1. Januar 2018)**

10. Haftung und Haftungsbegrenzung

- (1) Die Haftung des Unternehmens für Sach- und Vermögensschäden ist in Fällen leicht fahrlässiger Schadensverursachung durch einen gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungsgehilfen auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für sonstige Fälle der schuldhaften Verursachung von Sach- und Vermögensschäden bleibt unberührt.
- (2) Auch die Haftung der Mitarbeiter für Sach- und Vermögensschäden ist in Fällen leicht fahrlässiger Schadensverursachung auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schäden beschränkt. Die Haftung für sonstige Fälle der schuldhaften Verursachung von Sach- und Vermögensschäden bleibt unberührt.
- (3) Gemäß § 6 Bewachungsverordnung besteht eine Haftpflichtversicherung des Unternehmens. Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) und die Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Bewachungsunternehmen uneingeschränkt zu Grunde. Von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die mit der eigentlichen Sicherheitsdienstleistung nicht in Zusammenhang stehen, wie die Übernahme der Streupflicht bei Glatteis, bei Bedienung von Sonnenschutzeinrichtungen, oder bei der Bedienung und Betreuung von Maschinen Kesseln, Heizvorrichtungen, elektrischen oder ähnlichen Anlagen.
- (4) Die Haftung für Personenschäden bleibt unberührt. Die Einschränkungen der Absätze 1 bis 3 gelten nur für Sach- und Vermögensschäden.

11. Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen

- (1) Schadensersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von 3 Monaten, nachdem der Anspruchsberechtigte, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Kenntnis erlangt haben, gegenüber dem Unternehmen geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Schadensersatzansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt die Geltendmachung eines Schadensersatzes aufgrund von Personenschaden.
- (2) Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, dem Unternehmen unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, zum Schadensverlauf und zur Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

12. Haftpflichtversicherung und Nachweis

Das Unternehmen ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der übernommenen Haftung, deren Grenzen sich aus Ziffer 10 ergeben, abzuschließen. Der Auftraggeber kann den Nachweis über den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen. Die Höhen der Versicherungssummen sind festgelegt in der Verordnung über das Bewachungsgewerbe in der Fassung vom 10. Juli 2003 (BGBl. I S. 1378), die zuletzt durch Artikel 2a Absatz 3 des Gesetzes vom 4. März 2013 (BGBl. I S. 362) geändert worden ist.

13. Zahlung des Entgelts

- (1) Das Entgelt für den Vertrag ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, monatlich im Voraus zu zahlen.
- (2) Aufrechnung des Entgelts ist nicht zulässig, es sei denn im Falle einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung.



**BDSW BUNDESVERBAND
DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Allgemeine Geschäftsbedingungen
der ALIX Security GmbH Esslingen a.N.
(gültig ab 1. Januar 2018)**

14. Preisänderung

Im Falle der Veränderung / Neueinführung von gesetzlichen Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien, Kfz-Betriebskosten, Lohnkosten und Lohnnebenkosten, insbesondere durch den Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge, die zu einer Erhöhung der Kosten der vereinbarten Leistung führen, ist das Unternehmen berechtigt, das Entgelt um den Betrag in gleicher Weise zu verändern, um den sich durch die Veränderung der Lohnkosten, Lohnnebenkosten und sonstigen o.g. Kosten der Stundenverrechnungssatz für die Ausführung des Auftrages geändert hat, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Steuern und Abgaben. Die Preiserhöhung tritt zum Beginn des Monats in Kraft, wenn sie dem Auftraggeber bis zum dritten Werktag des vorausgegangenen Monats bekannt gegeben wurde.

15. Vertragsbeginn

Der Vertrag ist von dem Zeitpunkt verbindlich, zu dem dem Auftraggeber die Auftragsbestätigung in Textform zugeht.

16. Abwerbungsverbot und Vertragsstrafe

- (1) Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, Mitarbeiter des Unternehmens zur Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses und zur Begründung eines neuen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses als selbstständige oder unselbstständige Mitarbeiter des Auftraggebers zu veranlassen. Diese Bestimmung gilt auch noch sechs Monate nach Beendigung des Vertrages.
- (2) Verstößt der Auftraggeber schuldhaft gegen die Bestimmungen des Absatz 1, so ist er verpflichtet, dem Unternehmen für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine von dem Unternehmen nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe, deren Angemessenheit im Streitfall durch das zuständige Gericht zu überprüfen ist, zu zahlen.

17. Datenschutz

- (1) Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), vor allem die §§ 27 ff. BDSG für nicht-öffentliche Stellen in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Insbesondere gilt § 5 BDSG (Datengeheimnis).

18. Verbraucherstreitbeilegung

Das Unternehmen ist nicht verpflichtet und nicht bereit an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien (§ 37 VSBG).

19. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder handelt es sich um öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz der Betriebsleitung des Unternehmens. Diese Gerichtsstand-Vereinbarung gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass

- a) die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluss ihren Sitz, Wohnort und / oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verlegt;
- b) Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

20. Einwilligung zur Gesprächsaufzeichnung

Der Auftraggeber willigt ein, dass alle Telefonate durch ihn und seine Mitarbeiter oder damit verbundene Dritte durch die Geschäftsbeziehung zum Zwecke der Sicherheit und Nachvollziehbarkeit vom Unternehmen aufgezeichnet und archiviert werden dürfen.



BDSW

**BDSW BUNDESVERBAND
DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Allgemeine Geschäftsbedingungen
der ALIX Security GmbH Esslingen a.N.
(gültig ab 1. Januar 2018)**

21. Sonderkündigungsrecht

Ein Sonderkündigungsrecht bei Aufgabe des Objekts besteht für den Auftraggeber nicht.

22. Gültigkeit der AGB

Der Unternehmen hat das Recht, diese AGB aus sachlichen oder rechtlichen Gründen anzupassen. Über eine Änderung wird das Unternehmen rechtzeitig den Auftraggeber im Vorfeld informieren. Treten neue AGB in Kraft, ohne dass der Auftraggeber Widerspruch erhebt, so gelten ausschließlich die geänderten AGB. Die jeweils gültigen AGB können jederzeit im Internet unter: **alix.de/agb.pdf** abgerufen werden. Diese AGB orientieren sich an dem vom Bundesverband der Sicherheitswirtschaft empfohlenen Text.